



Psychologische Betreuung kindlicher Opferzeugen im Strafverfahren

Vertrauensbeistand für kindliche Opferzeugen

Sind Kinder Opfer von Sexualdelikten oder anderer Formen schwerwiegender Kindesmisshandlungen geworden, so haben Ermittlungsbehörden ebenso wie das Gericht, das über den Fall zu entscheiden hat, neben der Sachverhaltsaufklärung auch Opferschutzbelange zu beachten.

Die Sachverhaltsaufklärung beinhaltet in der Regel auch die Vernehmung der Opferzeugen. Diese kann eine erhebliche Belastung darstellen: verdrängte Erinnerungen an das Tatgeschehen treten wieder ins Bewusstsein und Ängste werden erneut geweckt. Damit eine notwendige Zeugenvernehmung nicht zu einem weiteren traumatischen Erlebnis führt und betroffene Kinder Schaden nehmen, bedürfen kindliche Opferzeugen des Schutzes und der besonderen Fürsorge im Verfahren.

Die Strafprozessordnung bietet verschiedene Möglichkeiten, die Vernehmungssituation gerade für kindliche Zeugen zu verbessern und weniger belastend zu gestalten. So besteht die Möglichkeit, den Angeklagten vorübergehend von der Hauptverhandlung auszuschließen, wenn bei der Vernehmung einer Person unter achtzehn Jahren in Gegenwart des Angeklagten ein erheblicher Nachteil für das Wohl des Kindes zu befürchten ist. Zudem kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Das am 1. Dezember 1998 in Kraft getretene Zeugenschutzgesetz hat darüber hinaus die Neuerung geschaffen, in bestimmten Fällen Zeugenvernehmungen auf Video zu dokumentieren und auf diese Weise vor Gericht zu verwerten oder sie zeitgleich per Video in die Gerichtsverhandlung zu übertragen. Eine weitere Möglichkeit bietet § 406 f StPO. Danach kann auf Antrag einer Person des Vertrauens die Anwesenheit während der

Vernehmung des Verletzten gestattet werden. Die Bestimmung ermöglicht es, kindlichen Opfern von Sexualstraftaten oder anderen schwerwiegenden Delikten eine Vertrauensperson als Vernehmungsbeistand zur Seite zu stellen. Dieser sog. Vertrauensbeistand soll helfen, Belastungen zu mildern und den kindlichen Opferzeugen mögliche Ängste vor der ungewohnten Vernehmungssituation zu nehmen. Eine unbefangene Aussage der kindlichen Opfer dient zugleich der Wahrheitsfindung.

Mögliche Folgen von Nachstellung/Stalking

Diese Regelung gilt für alle Vernehmungen, auch für die im Auftrag der Staatsanwaltschaft von der Polizei durchzuführende Vernehmung, da die Anwesenheit einer Vertrauensperson gerade bei der ersten Zeugenvernehmung des Opfers von Aggressions- und Gewaltdelikten hilfreich sein kann.

Wann kommt die Zulassung eines Vertrauensbeistandes für kindliche Opferzeugen in Betracht?

Die Hinzuziehung eines Vertrauensbeistandes ist in der Regel geboten, wenn Kinder Opfer von Sexualdelikten oder anderer Straftaten von erheblicher Bedeutung geworden sind, die eine schwerwiegende Verletzung ihres seelischen und/oder körperlichen Wohls befürchten lassen. Liegen Anhaltspunkte hierfür vor und ist ein entsprechender Antrag noch nicht gestellt, wirkt der Staatsanwalt oder Richter darauf hin, dass bei kindlichen Opferzeugen, sofern diese aufgrund fehlender Reife eine entsprechende Erklärung nicht selbst abgeben können, ein Antrag von Eltern oder Sorgeberechtigten gestellt wird.



Wer entscheidet über die Zulassung eines Vertrauensbeistandes?

Über den Antrag auf Zulassung eines Vertrauensbeistandes entscheidet der die Vernehmung leitende Person nach pflichtgemäßem Ermessen. Vertrauenspersonen, von deren Anwesenheit eine Gefahr für den Untersuchungszweck zu befürchten ist, dürfen nicht zugelassen werden (Nr. 19 a RiStBV). Die Entscheidung über die Zulassung ist nicht anfechtbar.



StPO besteht für den Vertrauensbeistand nicht. Liegen die Voraussetzungen des § 406 g StPO vor, werden die Auslagen für die Vertrauensperson von der Staatskasse getragen, so weit sie nicht von dem Angeklagten zu tragen sind.

Wo kann man weitere Auskünfte erhalten?

Weitere Auskünfte über die Möglichkeiten der Zulassung eines Vertrauensbeistandes für kindliche Opferzeugen erteilen Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie die Jugendämter und freie Träger der Jugendhilfe.

Welche Aufgaben und Rechte hat der Vertrauensbeistand?

Der Vertrauensbeistand übernimmt die Betreuung des kindlichen Opferzeugen während seiner Vernehmung bei der Staatsanwaltschaft oder der von ihr beauftragten Polizei sowie vor Gericht. Als Vertrauenspersonen kommen Eltern, Sorgeberechtigte, Verwandte, Bekannte sowie Mitarbeiter des Jugendamtes oder anderer, freier Träger der Jugendhilfe in Betracht. Nach seiner Zulassung hat der Vertrauensbeistand einen Anspruch nach § 68 b StPO als Zeugenbeistand. Danach ist er kein Verfahrensbeteiligter; seine Rechtsstellung leitet sich aus der des Zeugen ab; er hat daher keine weiteren Befugnisse als der Zeuge. Er ist weder zur Akteneinsicht noch zur Anwesenheit vor oder nach der Vernehmung berechtigt. Er ist aber zu jeder Vernehmung des von ihm betreuten Zeugen hinzuzuziehen und über den Vernehmungstermin zu unterrichten. Ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Ziff. 3

Impressum

Polizeipräsidium des Landes Brandenburg

Behördenstabsbereich 1K, Polizeiliche Prävention

Kaiser-Friedrich-Str. 143

14469 Potsdam

Tel.: 0331 - 283 - 4260

E-Mail: polizeiliche.praevention@polizei.brandenburg.de

Bildquelle: Pressestelle Polizeipräsidium

Stand: Mai 2026